

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 428/13 B

L 12 R 365/10 (Thüringer LSG)
S 15 R 1328/05 (SG Meiningen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 26. September 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26.9.2013 hat es das Thüringer LSG abgelehnt festzustellen, dass die Klägerin am 16.11.2000 berufsunfähig war.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde zum BSG eingelegt. Sie macht in der Beschwerdebegründung Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 7 1. Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe ihren Antrag nach § 109 SGG zu Unrecht abgelehnt, übersieht sie, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde auf die Verletzung dieser Vorschrift nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG unter keinen Umständen gestützt werden kann (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 4 RdNr 3). Dieser Ausschluss gilt ausnahmslos für jede fehlerhafte Anwendung des § 109 SGG (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 9; SozR 1500 § 160 Nr 34) und kann auch nicht mit dem Argument umgangen werden, das LSG verletze den Anspruch auf Gewährung "rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG, § 62 SGG)", wenn es solche Anträge ignoriere. Darin liegt keine Missachtung von Art 103 Abs 1 GG. Vielmehr ist es gerade mit Blick auf das Amtsermittlungsprinzip (§ 103 SGG) verfassungsrechtlich unbedenklich, von einer Revisionszulassung grundsätzlich alle Entscheidungen auszunehmen, die eine fehlerhafte Anwendung des § 109 SGG aufweisen, unabhängig davon, worauf dieser



Verfahrensmangel im Einzelnen beruht (*BVerfG SozR 1500 § 160 Nr 69; Senatsbeschluss vom 25.5.2009 - B 5 R 126/09 B - Juris RdNr 6 sowie BSG Beschluss vom 7.3.2000 - B 9 V 75/99 B - Juris RdNr 3; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 17b*).

- 8 2. Wenn die Klägerin gleichzeitig Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) geltend macht, bezieht sie sich jedenfalls nicht auf einen "Beweisantrag" iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG. Ihr Antrag auf "Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens nach § 109 SGG", den sie "im Termin zur mündlichen Verhandlung am 26.09.2013" gestellt habe, enthält schon wegen der ausdrücklichen Bezugnahme auf diese Vorschrift keinesfalls automatisch einen (subsidiären) Antrag gemäß § 103 SGG, ein Sachverständigengutachten von Amts wegen (§ 106 Abs 3 Nr 5 SGG) einzuholen (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 4 RdNr 4; BSG Beschluss vom 3.5.2007 - B 2 U 102/07 B - Juris RdNr 3; BSG SozR 1500 § 160 Nr 67*). Vielmehr kann ein Beschwerdeführer, der - wie die Klägerin - in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG rechtskundig vertreten war, mit der Behauptung, sein Antrag nach § 109 SGG habe zugleich auf eine weitere Beweiserhebung von Amts wegen abgezielt, nur gehört werden, wenn er dies bei der Antragstellung eindeutig zum Ausdruck gebracht hat (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 4 RdNr 4; vgl auch BSG Beschluss vom 5.1.2000 - B 9 SB 46/99 B - HVBG-Info 2000, 592*). Die Klägerin erläutert jedoch nicht, dass und inwiefern dies bei ihrem Antrag "nach § 109 SGG" der Fall gewesen sein könnte (*vgl zum Ganzen: Senatsbeschluss vom 8.5.2012 - B 5 R 48/12 B - BeckRS 2012, 70074 RdNr 9*).
- 9 3. Soweit die Klägerin schließlich die angebliche "Voreingenommenheit" des Berufungssenats rügt, weil dessen Vorsitzender und der "abgeordnete Sozialrichter" früher bei dem Gericht des ersten Rechtszuges tätig gewesen seien, zeigt sie schon nicht auf, inwiefern dieser Umstand überhaupt geeignet sein könnte, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen (§ 60 Abs 1 SGG iVm § 42 Abs 2 ZPO). Ungeachtet dessen legt die Klägerin aber auch nicht dar, beim LSG rechtzeitig (§ 60 Abs 1 SGG iVm § 43 ZPO) entsprechende Ablehnungsgesuche angebracht zu haben (§ 60 Abs 1 SGG iVm § 44 Abs 1 ZPO). Jedenfalls kann im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde die vermeintliche Befangenheit von Berufsrichtern nicht mehr geltend gemacht werden; ist die Instanz beendet, kann ein Ablehnungsgesuch nicht mehr zulässig gestellt werden (*Senatsbeschlüsse vom 9.10.2007 - B 5a/4 R 21/07 B - BeckRS 2007, 48117 RdNr 8, vom 22.2.2012 - B 5 R 474/11 B - BeckRS 2012, 67501 RdNr 11 und vom 24.6.2013 - B 5 R 151/13 B - BeckRS 2013, 70921 RdNr 9*). Dies gälte selbst dann, wenn der Klägerin die vermeintlichen Ablehnungsgründe erst nach Verkündung des angefochtenen Urteils bekannt geworden sein sollten (*vgl Senatsbeschluss vom 9.10.2007 - B 5a/4 R 21/07 B - BeckRS 2007, 48117 RdNr 8 und BSG Beschluss vom 2.8.2001 - B 7 AL 28/01 B - BeckRS 2001, 30792674; s auch BFHE 177, 344*).



- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)